# Begründung
zur
# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Feldstraße - Mühlenstraße“
**für das Teilgebiet „westlich Billundstraße/nördlich der Bebauung Friedrichstraße/östlich der Straße „Am Seniorenwohnheim““**

**der**

## Gemeinde Hohenwestedt
**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

SATZUNG

02.10.2019

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister
Am Markt 15

24594 Hohenwestedt

BCS GMBH
BUILDING COMPLETE SOLUTIONS®

**Projektverantwortlich:**

| | |
|---|---|
| **Koordination:** | **Dipl.-Ing. Martin Jubelt** |
| **Bearbeitung:** | **Dipl. Ing. Marianne Sommer** |
| **Zeichnungen:** | **Jonas Ohlwein** |

# Inhaltsverzeichnis


1. **Plangebiet und Planungsanlass** ..... 4
1.1 Größe und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ..... 4
1.2 Planungsanlass und Planungsziel ..... 5
1.3 Wahl des Planaufstellungsverfahrens ..... 6
1.4 Übergeordnete Planungen ..... 6

2. **Planinhalte und Festsetzungen** ..... 7
2.1 Planinhalte ..... 7
2.2 Festsetzungen ..... 8
2.3 Belange des Artenschutzes ..... 9
2.4 Belange des Denkmalschutzes ..... 10

# 1. Plangebiet und Planungsanlass

## 1.1 Größe und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung liegt in der Ortsmitte der Gemeinde Hohenwestedt und umfasst das Teilgebiet „westlich Billundstraße/nördlich der Bebauung Friedrichstraße/östlich der Straße „Am Seniorenheim“ sowie anteilig das angrenzende Flurstück der Billundstraße. Das Planänderungsgebiet umfasst das gesamte Gelände des heutigen Seniorenzentrums Mittelholstein sowie die angrenzenden Flurstücke 49/29, 49/27, 19/2, 18/4, 18/3, 18/2, 17/1, 16/2, ½, 4/1, 6/1,52/5, 52/3 97/30, 24/1, 24/3, 23/9, 23/6, 20/2, 20/4, 30/4, 30/7 und 51/21 Gemarkung Hohenwestedt mit einem Gebietsumgriff von 11.797 qm.

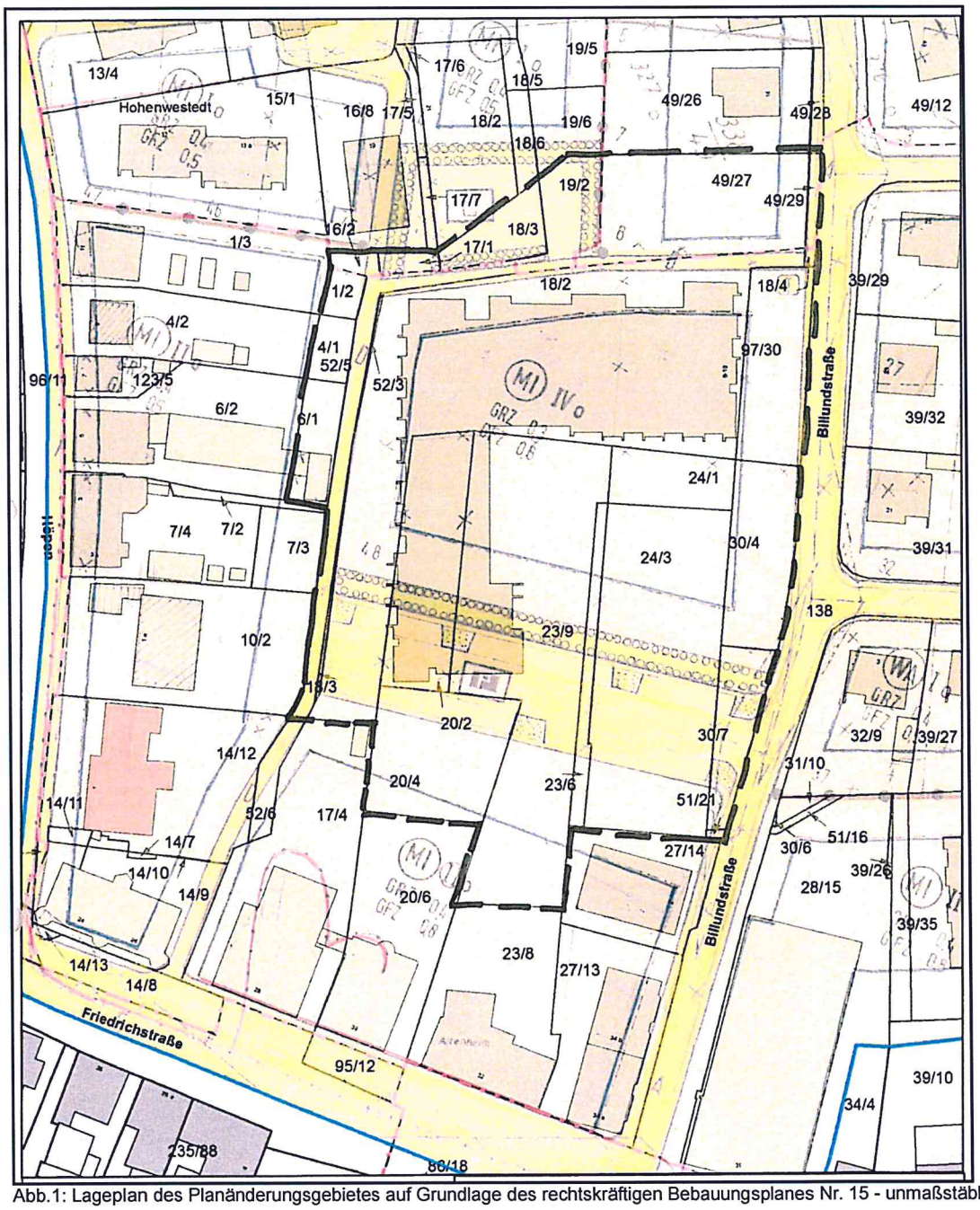

Abb.1: Lageplan des Planänderungsgebietes auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 - unmaßstäblich

## 1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Planungsanlass ist der Antrag der derzeitigen Eigentümerin der Einrichtung des Seniorenzentrums Mittelholstein. Die Brücke Rendsburg Eckernförde e. V. beabsichtigt, das Seniorenzentrum Mittelholstein zukunftsfähig umzubauen und sowohl räumlich als auch die Angebote betreffend zu erweitern. Hierzu sind bauliche Veränderungen erforderlich, für die auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Feldstraße - Mühlenstraße“ die bauplanungsrechtliche Grundlage fehlt. Wie auf dem oben eingefügten Ausschnitt zum Lageplan deutlich wird, entsprechen bereits die heutigen Bestandsgebäude sowie die gesamte bestehende Anlage nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15. Der Bebauungsplan ist seit 1978 rechtskräftig. Nach Auskunft der Regionalentwicklung, Kreis Rendsburg-Eckernförde, liegen aktenkundig Änderungsverfahren aus den Jahren 1986 und 1994 vor, die nie planungsrechtlich zum Abschluss gebracht wurden. Mit Aufstellung der nun beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 werden die Änderungen aus den Jahren 1986 und 1994 vollständig ersetzt.

Im zentrumsnah liegenden Seniorenzentrum Mittelholstein sind die Einrichtungen „Beratungscafé Hohenwestedt“, „Seniorenzentrum Mittelholstein“ und „Suchtberatung Südkreis“ untergebracht. Die Angebotspalette soll erweitert werden. Das Seniorenzentrum soll modernisiert und die Angebote sollen auf die Bedienung und Deckung zukunftsfähiger Bedarfe abgestimmt werden. Hierzu ist beabsichtigt, das Bestandsgebäude umzubauen und in Teilen vollständig zu erneuern. Das Bestandsgebäude ist L-förmig ausgerichtet. Der nördliche Querbau bleibt erhalten und wird umgebaut und modernisiert. Der Konzeptionierungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Nach derzeitigem Stand der Planung sollen im nördlichen Bestandgebäude Wohnungen mit einem umfassenden Betreuungsangebot entstehen. Die Betreuungsangebote werden in der Einrichtung vorgehalten und können nach Bedarf gebucht werden.

Anstelle des schmalen, parallel zur Straße „Am Seniorenwohnheim“ ausgerichteten Teils des heutigen Gebäudes sollen neue errichtet werden. Ob es ein großes neues Gebäude oder zwei Gebäude sein werden, ist noch nicht entschieden. Der Konzeptionierungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Es ist vorgesehen, in einem der neuen Gebäuden alle Einrichtungen zur Pflege zu bündeln (geplant sich 65 Pflegeplätze) und in ggf. in einem zweiten 25 Plätze zum Wohnen mit Intensivbetreuung anzubieten. Die Änderungen im Angebot sind unter anderem nach dem neuen Teilhabegesetzt erforderlich. Stationäre Einrichtungen, wie sie derzeit noch in der Anlage vorgehalten werden, wird es nach Inkrafttreten der nächsten Stufe des Bundesteillhabegesetztes (BTHG) (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen) nicht mehr geben.

Planungsziel der Gemeinde Hohenwestedt ist die Sicherung des Bestandes dieser zentrumsnah gelegenen sozialen Einrichtung und die Sicherung von künftig nachgefragten und bereitzustellenden Dienstleistungen für die Modernisierung der Anlage und die Aktualisierung der Angebote wie zum Beispiel:

- Die Sicherung einer Seniorenwohnanlage mit Wohneinheiten für Betreutes Wohnen sowie stationären Pflegeplätzen und Tagespflege.
- Die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Gesundheits- und Pflegedienste sowie Einrichtungen und Räume für gesundheitliche, therapeutische, soziale, pflegerische und seelsorgerische Zwecke.
- Diese können auch verbunden sein mit Arztpraxen, Apotheken und sonstigen medizinischen Einrichtungen und medizinischen Dienstleistungs- und Handelsbetrieben sowie
- Freizeiteinrichtungen für die Bewohner und sonstigen Nutzer der Anlage wie beispielsweise Café, Hausbistro, Kiosk,
- Wohnungen für Bedienstete und dem Gebiet dienende Stellplätze,
- Wohnungen und Räume für Demenzerkrankte und Einrichtungen für deren Betreuung und Pflege,
- Schaffung der Voraussetzungen für Betreutes Wohnen für Personen aller Altersgruppen.

Um langfristig Dienstleistungsangebote zentrumsnah für die Gemeinde zu sichern, sind die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Dieses Planungserfordernis hat die Gemeinde Hohenwestedt erkannt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist der Bereich als Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO ausgewiesen. Im ausgewiesenen Mischgebiet ist eine viergeschossige, offene Bauweise zulässig. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, die Geschossflächenzahl (GFZ) ist mit 0,6 ausgewiesen. Die Bestandsbebauung entspricht in keiner Weise diesen Festsetzungen. Bereits im Bestand ist eine höhere Dichte gegeben. Planungsziel ist eine Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11(2) BauNVO „Sozialen Zwecken dienend“.

## 1.3 Wahl des Planaufstellungsverfahrens

Das Planänderungsgebiet liegt innerstädtisch und zentrumsnah. Die Planungsziele der Gemeinde betreffen mit der beabsichtigten Planaufstellung „Maßnahmen der Innenentwicklung“ gemäß § 13 a (1) Satz 1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Danach kann die Planänderung unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens aufgestellt werden. Die nach § 13 a (1) Satz 2 und Satz 5 BauGB aufgeführten Voraussetzungen hierfür sind erfüllt:

- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO liegt weit unter dem Schwellenwert von 20.000 qm.

- Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b genannten Schutzgüter. Erhaltungs- und Schutzziele eines Natura-2000-Gebietes sind nicht betroffen.

- Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten wären.

Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 entwickelt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde projektbezogene Ziele. Das Planungserfordernis ergibt sich aus der Notwendigkeit, das Gebiet städtebaulich zu entwickeln und zu ordnen. Der Gemeinde ist unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung die Sicherung eines „Sozialen Zentrums“ in dieser Lage im Stadtgebiet wichtig. Insofern erfolgt die Planung projektbezogen. Die Planung zugunsten einzelner oder bestimmter Vorhaben ist gerechtfertigt, wenn damit städtebauliche Ziele verfolgt werden. Im vorliegenden Fall es das Ziel der Sicherung dieser zentrumsnah gelegenen Einrichtung. Gegenteiliges kann auch nicht aus dem Satzungscharakter der 1. Änderung des Bebauungsplanes (Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet „ Sozialen Zwecken dienend“) abgeleitet werden.

Aus den oben genannten Gründen stellt die Gemeinde die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht vorhabenbezogen auf.

## 1.4 Übergeordnete Planungen

**Regionalplan III und Landesentwicklungsplan SH (2010)**
Maßgeblich für die Gemeinde Hohenwestedt sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010.

Die Gemeinde Hohenwestedt gehört als Unterzentrum zu den Siedlungsschwerpunkten. Der Plangeltungsbereich liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes.

Nach Ziffer 5.5 Abs. 4 der LEP-Fortschreibung 2018 sollen in allen Teilräumen die Altenhilfe und Altenpflege an die deutlich steigende Zahl älterer und teilweise auch pflegebedürftiger Menschen angepasst werden. Die Versorgungsstruktur soll entsprechend den zukünftigen Anforderungen ausgebaut und sektorenübergreifend weiterentwickelt werden.

**Flächennutzungsplan**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 entwickelt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde. Der wirksame Flächennutzungsplan weist eine Fläche für Gemeinbedarf „Seniorenwohnheim“ aus. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB auf dem Wege der Berichtigung angepasst. Der Planänderungsbereich wird nach § 1 (2) Nr. 11 als Sonderbaufläche „Sozialen Zwecken dienend“ dargestellt.

# 2. Planinhalte und Festsetzungen

## 2.1 Planinhalte

Die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes ersetzen die Ausweisungen und Festsetzungen des Ursprungplanes vollständig. Zur Umsetzung der Planungsziele der Gemeinde erfolgt die Ausweisung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und gemäß § 11 (2) BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet (SO) „Sozialen Zwecken dienend“. Die Festsetzungen erfolgen baugebietsbezogen. Die vorhandene Bebauung wird durch die Festsetzung von Baugrenzen zum einen aufgegriffen, zum anderen für eine verbesserte Variabilität in der künftigen Ausgestaltung des Gebäude nicht L-förmig beschränkt. Für die überbaubaren Flächen erfolgen differenzierte Festsetzungen zur Anzahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen. Für die städtebauliche Einbindung und die Gesamtkonzeption sind die bestehende Bauflucht in der Billundstraße, der Erhalt der dortigen Straßenbäume und die Ausgestaltung der dortigen Parkplätze von Bedeutung und werden durch die entsprechenden Festsetzungen gesichert.

Charakteristisch für das heutige „Seniorenzentrum Mittelholstein“ ist die öffentliche Zugänglichkeit, die sich in der Gestaltung des Eingangsbereiches sowie im vorhandenen Wegenetz für Fußgänger und Radfahrer niederschlägt. Dieses soll erhalten bleiben. Für die Ausgestaltung des Eingangsbereiches werden keine Festsetzungen getroffen. Dieses würde unverhältnismäßig der architektonischen Ausgestaltung vorgreifen. Die Sicherung der Durchwegungen des Gebietes und Anbindung an die umliegenden Wohngebiete erfolgt durch Festsetzung von Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung für Fußgänger und Radwegenutzung. Hierbei wird das bestehende Wegenetz aufgegriffen. Zur langfristigen Sicherung des Freiraumangebotes auf dem Gelände sind Festsetzungen getroffen, die einen Flächenanteil von mindestens 20 % sicherstellen.

Der charakteristische Großbaumbestand, der den heutigen Gebäudekomplex räumlich fasst, wird mit Erhaltungs- und Nachpflanzgebot belegt und somit dauerhaft gesichert.

Die künftigen Gebäudehöhen orientieren sich am nördlichen Bestandsgebäude. Die Gebäudehöhe im Bestand beträgt 15 m. Die künftig zulässige Höhenabfolge der Gebäude wird durch angepasste Festsetzungen gesichert. Der südliche Teil soll sich in der Höhenentwicklung absetzen. In Folge sind differenzierte Festsetzungen zur zulässigen Anzahl der Vollgeschosse und zur maximalen Gebäudehöhe erforderlich. Die Differenzierung erfolgt durch Ausweisung von zwei Teilgebieten.

## 2.2 Festsetzungen

Das Plangebiet mit den Teilgebieten SO1 und SO2 wird **gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und gemäß § 11 (2) BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet (SO) „Sozialen Zwecken dienend“** festgesetzt. In den **Teilgebieten SO1 und SO 2** sind nur Gebäude und Einrichtungen zulässig, die dieser Nutzung entsprechen. Zulässig sind:

- eine Seniorenwohnanlage mit Wohneinheiten für Betreutes Wohnen sowie stationären Pflegeplätzen und Tagespflege,
- Gesundheits- und Pflegedienste sowie Einrichtungen und Räume für gesundheitliche, therapeutische, soziale, pflegerische und seelsorgerische Zwecke,
- Arztpraxen, Apotheken und sonstige medizinische Einrichtungen und medizinische Dienstleistungs- und Handelsbetriebe sowie Dienstleistungen der Physio-, Ergo-, und Logotherapie,
- Freizeiteinrichtungen für die Bewohner und sonstigen Nutzer der Anlage wie beispielsweise Café, Hausbistro, Kiosk,
- Wohnungen für Bedienstete und dem Gebiet dienende Stellplätze,
- Wohnungen und Räume für Demenzerkrankte und Einrichtungen für deren Betreuung und Pflege
- Betreutes Wohnen für Personen aller Altersgruppen (hierzu zählen auch Wohngruppen mit Wiedereingliederungshilfen aller Altersgruppen und Wohngruppen für Jugendliche), Einrichtung zur Betreuung von Demenzerkrankten sowie Erweiterungen der Pflege- und Wohnbetreuung für am Korsakow-Syndrom und am Amnestischen Syndrom erkrankten Menschen,
- Kindertagesstätte mit Krippe,
- Wohnraum,
- Beratungsangebote, Selbsthilfegruppen, Schulungen,
- Tagespflege,
- Einrichtungen zur Unterhalten des Angebotes wie Wäscherei und Küche, Büros etc.

sowie Gebäude, Nebenanlagen und gewerbliche Nutzungen, die mit der Hauptnutzung in direktem Zusammenhang stehen. Dieses umfasst auch ambulante Pflegedienste und mobile Mahlzeitendienste als Leistung für Hohenwestedt und Umgebung.

Zur Sicherung einer angepassten Höhenentwicklung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Raumbedarfes wird die **Anzahl der Vollgeschosse** im nördlichen Teil auf **vier Vollgeschosse** mit einer maximalen Gebäudehöhe von 15,00 m festgesetzt. Im südlichen Teil sind **drei Vollgeschosse** bei einer maximalen Gebäudehöhe von 13,50 m ausgewiesen. Die Billundstraße weist an der südlichen Plangebietsgrenze 66,07 Höhenmeter, an der nördlichen Plangebietsgrenze 62,00 Höhenmetern auf. Sie fällt in nördlicher Richtung leicht ab.

Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf das amtliche NHN16-Höhensystem. Die anstehenden Geländehöhen auf dem Baugrundstück liegen zwischen 64,50 m über NHN und 65,00 m über NHN. Letzteres ist die Bestandhöhe des nördlichen Querbaus. Für die Höhe der baulichen Anlagen werden folgende Festsetzungen getroffen:

Für das Sonstige Sondergebiet mit der Kennzeichnung **SO1** wird festgesetzt, dass die zulässige **maximale Höhe der Gebäude 80,00 m über NHN** nicht überschreiten darf.

Für das Sonstige Sondergebiet mit der Kennzeichnung **SO 2** wird festgesetzt, dass die zulässige **maximale Höhe des Gebäude 78,00 m über NHN** nicht überschreiten darf.

Die als Sondergebiet nach § 11 (2) ausgewiesene Baufläche umfasst ca. 9 300 qm. Das innerhalb dieses Gebietes ausgewiesene Baufeld umfasst 6.670 qm. Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete wird für baulichen Anlagen nutzbare Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,6 ausgewiesen. Die Ausweisung einer **GRZ von 0,6** erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Zuge

einer Neuplanung ein ausreichend großer Teil der Gesamtgrundstücksfläche für Außenanlagen zur Verfügung gehalten wird. Neben dem Erhaltungsgebot für Einzelbäume wird festsetzt, dass für das ausgewiesene "Sonstige Sondergebiet" mit den Teilgebieten SO1 und SO2 mindestens 20 % der Grundfläche gärtnerisch zu gestalten ist.

Bereits das nördliche Bestandsgebäude weist eine Gebäudelänge von mehr als 50 m auf. Für das Baugebiet wird eine **abweichende Bauweise** in der Form festgesetzt, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

Der **Baumbestand** wird gemäß **§ 9 (1) 25 BauGB** mit dem Gebot der **Erhaltung und Nachpflanzung von Einzelbäumen** belegt. Bei Verlust sind standortgerechte Laubgehölze der Mindestgröße STU (Stammumfang) 16/18 cm zur Nachpflanzung zu verwenden.

Für die beabsichtigte Nutzung sind nach Stellplatzschlüssel der Landesbauordnung (LBO) für den benannten Nutzungszweck ca. 31 Stellplätze erforderlich. Die vorhandenen Stellplätze in der Billundstraße werden einbezogen. Die weiter benötigten Stellplätze sind innerhalb des Baugebietes nachzuweisen. Es wird festgesetzt, dass die für die Teilgebiete SO 1 und SO 2 ausgewiesenen Grundflächenzahlen (GRZ) durch die Summe der Grundflächen für Garagen und mit ihren Zufahrten und Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um 20 % maximal bis zu einer GRZ von 0,80 überschritten werden dürfen.

Die Stellplätze dürfen auch unterirdisch in Form einer Tiefgarage errichtet werden. Hierfür wird festgesetzt, dass ein unterirdisches Garagengeschoss nicht auf die Geschossflächenzahl angerechnet werden muss:

Gemäß **§ 21 a (1) BauNVO** wird festgesetzt, dass **Garagengeschosse** als Anlagen **unterhalb der Geländeoberfläche** nicht jeweils auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen sind. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

### 2.3 Belange des Artenschutzes

Innerhalb der heutigen Außenanlage wurde ein Folienteich angelegt. Dieser Teich unterliegt nicht dem gesetzlichen Biotopschutz für Kleingewässer. Der Artenbesatz des Teiches wurde im Zuge der Überplanung kontrolliert und dokumentiert: Im Teich sind viele Goldfische und es hat sich der Teichmolch und der Teichfrosch angesiedelt. Teichmolch und Teichfrosch sind nach Bundesartenschutzverordnung geschützt, unterliegen jedoch keinem Schutzstatus nach Europäischen Richtlinien (wie z. B. FFH, Anhang IV). Nichtsdestotrotz sind die Arten geschützt. Der künstliche Teich könnte nach Bebauungsplan entfernt und überbaut oder als Grünfläche genutzt werden. Aus diesen Gründen wird Punkt III Hinweise Artenschutz dahingehend ergänzt, dass vor möglichen Eingriffen zur Veränderung des künstlichen Kleingewässers die Arten in ein dafür geeignetes Gewässer umgesetzt werden müssen.

Die Untere Naturschutzbehörde wies in einem ersten Planungsgespräch auf die Möglichkeit von Fledermausvorkommen hin. In Schleswig-Holstein lebende Fledermausarten unterliegen als streng geschützte Arten dem besonderen Schutz. Um sicher ausschließen zu können, dass dort ggf. lebende Fledermäuse bzw. deren Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungsquartiere von möglichen Abrissarbeiten betroffen sein könnten, sind die Bereiche ca. vier Wochen vor dem beabsichtigten Rückbau einer Kartierung seitens eines ausgewiesenen Spezialisten (Biologe) zu unterziehen. Im Zuge der Ausführung ist ggf. mit Auflagen zur Bauzeitenregelungen zu rechnen.

Gleichfalls sind die dokumentierten Amphibienarten nach § 39 Abs. 1 BNatSchG durch rechtzeitiges Umsetzen vor Schädigungen zu bewahren.

## 2.4 Belange des Denkmalschutzes

Für die Bereiche Billundstraße/Feldstraße/Friedrichstraße sind aufgrund der herausragenden Bedeutung der Peter-Pauls-Kirche in Hohenwestedt, Belange der Denkmalpflege zu beachten. In ihrer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4(2) BauGB teilt die Untere Denkmalschutzbehörde mit, dass seitens des Denkmalschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Sie bittet, sobald es zur genaueren Planung des Baukörpers kommt, um erneute Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren. Die im Bebauungsplan festgesetzte Viergeschossigkeit stellt das vertretbare Maximum für den Umgebungsschutz der denkmalgeschützten Kirche in Hohenwestedt dar. Ausgebaute Dachgeschosse oder Staffelgeschosse, die über die Viergeschossigkeit hinausgehen, wären aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nicht genehmigungsfähig. Durch die vorgenommenen Höhenfestsetzungen in Text (Teil B) des überplanten Gebietes wird diesen Belangen bereits Rechnung getragen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat die Begründung am 02.10.2019 gebilligt.

Hohenwestedt, den 20.12.2019

GEMEINDE HOHENWESTEDT 2 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Bürgermeister
(Jan Butenschön)